

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Allgemeinverfügung zur neunten Änderung vom 12.05.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt

Jahrgang 28

Nr. 15-2021

Datum 12.05.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat	13.		10			30			15			14
Hauptausschuss		3		14	12	16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss											10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28			28							4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

- Allgemeinverfügung zur neunten Änderung vom 12.05.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8 und 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. April 2021 in der ab dem 10. Mai 2021 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Neunte Änderung zur Allgemeinverfügung

- In Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „16. Mai 2021“ ersetzt durch „31. Mai 2021“.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Ziffer 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 5 und 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 16. Mai 2021 hinaus bis einschließlich zunächst zum 31. Mai 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen und diffusen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann Rechnung. Zwar sinken die Inzidenzwerte bundes- und auch landesweit weiter, für den Kreis Mettmann ist dies aber leider nicht feststellbar bzw. gestaltet sich die Entwicklung aktuell immer noch gegen den Bundes- und Landestrend. Stand 10.05.2021 beträgt der 7-

Tages-Inzidenz-Wert im Kreis Mettmann 224,5 und liegt somit deutlich über dem Landesdurchschnitt in Nordrhein-Westfalen von 128,8.

Wohin sich der Inzidenzwert im Kreis Mettmann in den nächsten 7 bis 14 Tagen entwickelt bleibt zunächst abzuwarten.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen sind zunächst bis zum 14. Mai 2021 befristet. Eine Verlängerung ist absehbar; dies alleine auch im Kontext zu § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der sog. „Bundes-Notbremse“, die zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet ist.

In diesen gesamten Kontext gehört dann auch die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne der Coronaschutzverordnung in der Hildener Fußgängerzone, die sich seit Beginn der Verpflichtung am 2. November 2020 als geeignetes Mittel bewährt hat und auch eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht.

Die Verlängerung der Verpflichtung bis zum 31. Mai 2021 ist zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschenaufkommen kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren.

Losgelöst von der Frage, welche Einrichtungen u.a. des Handels in nächster Zeit inzidenzabhängig in welcher Form („click & meet“ oder „click & collect“) öffnen oder welche körpernahen Dienstleistungen wieder angeboten werden dürfen, ist weiterhin und erst recht mit den besser werdenden Witterungsbedingungen von einer hohen Besucherfrequenz in der Hildener Fußgängerzone mit ihren auch weiterhin zulässig geöffneten Handelsbereichen (z.B. Lebensmittel, Drogerien, Apotheken) sowie zahlreichen Arztpraxen neben dem allgemeinen Aufenthaltscharakter auszugehen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone über den 16. Mai 2021 hinaus zunächst bis zum 31. Mai 2021 ist daher aus o.g. Gründen immer noch erforderlich und angemessen, um als ein Baustein die Zielsetzungen des Infektionsschutzes in der Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen. Auch ist die zeitliche Befristung von ihrer Dauer so bemessen, dass sie das aktuelle Infektionsgeschehen hinreichend berücksichtigt und dennoch Raum für Anpassungen lässt, sollte sich das Infektionsgeschehen in nächster Zeit in die eine oder andere Richtung entscheidend verändern.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese neunte Änderungsverfügung vom 12.05.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind.
Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 12. Mai 2021
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
